



Verkündet am 07.11.2007

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



**LANDGERICHT BOCHUM
IM NAMEN DES VOLKES**

URTEIL

In dem Rechtsstreit

des

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: **Anwaltschaftsgemeinschaft Rauschofer, Richard-Wagner-
Str. 1, 65193 Wiesbaden**

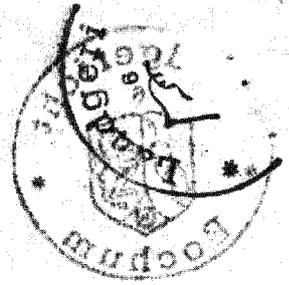
gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat die 13. Zivilkammer des Landgerichts Bochum
- Kammer für Handelssachen -
auf die mündliche Verhandlung vom
07.11.2007
durch

die Vors. Richterin am LG
den Handelsrichter und



den Handelsrichter [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.600,57 € nebst 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 31.07.2006 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch eine unbedingte, unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft eines als Zoll- und Steuerbürgen zugelassenen Geldinstituts erbracht werden.

Tatbestand

Der Kläger ist Inhaber der Domain „[REDACTED].de“.

Die Beklagte, die Internetdienstleistungen anbietet, ist Inhaberin der Wort-Bildmarke, die als Textbestandteil den Begriff „[REDACTED]“ enthält und für die Klassen 9, 38 und 42 unter der Registernummer [REDACTED] in das Markenregister eingetragen ist.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 04.07.2006 (Anlage K 1, Bl. 8 f. der Akten), auf das hinsichtlich der Einzelheiten verwiesen wird, teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass allein in der Registrierung der Domain eine Markenrechtsverletzung liege und forderte den Kläger auf, eine beigefügte Unterlassungsverfügung zu unterzeichnen und die Domain zu löschen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 11.07.2006 (Anlage K 2, Bl. 11 ff. der Akten), auf das hinsichtlich der Einzelheiten Bezug genommen wird, wies der Kläger die Abmahnung als offensichtlich unberechtigt zurück und forderte die Beklagte auf, bis zum 19.07.2006 zu erklären, dass sie keine Ansprüche mehr gegen den Kläger geltend mache.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 19.07.2006 (Anlage K 3, Bl. 16 der Akten) erwiderte die Beklagte, dass Ansprüche auf Unterlassung im Zusammenhang mit der



Domain www. [REDACTED].de gegen den Kläger nicht weiter geltend gemacht wurden und die Beklagte die Aufhebung des Dispute-Eintrages veranlasst habe.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 26.07.2006 forderte der Kläger die Beklagte zur Zahlung der Rechtsanwaltskosten bis zum 31.07.2006 auf.

Mit der Klage macht der Kläger Anwaltskosten in Höhe von 1.657,-- € auf der Grundlage einer Geschäftsgebühr von 1,3 und eines Gegenstandswerts von 50.000,-- € geltend.

Der Kläger trägt vor: Er, der Kläger, sei Privatmann. Die Beklagte habe in geschützte Rechtsgüter des § 823 BGB des Klägers eingegriffen und sei zum Schadensersatz verpflichtet. Der vom Bundesgerichtshof bejahte Ausnahmefall für eine Kostenerstattung, nämlich dass die Gegenabmahnung dem mutmaßlichen Willen und dem Interesse des Abmahnenden entspricht, wenn die Abmahnung in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht auf offensichtlich unzutreffenden Annahmen beruht, bei deren Richtigstellung mit einer Änderung der Auffassung des vermeintlich Verletzten gerechnet werden kann, lägen vor. Die Beklagte sei auch aus dem Gesichtspunkt der berechtigten GoA zum Ersatz der Anwaltskosten verpflichtet.

Der Kläger beantragt,

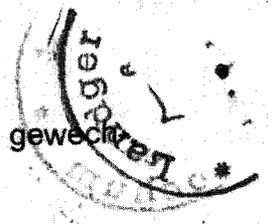
die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1.600,57 € nebst 5 % Zinsen hieraus über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 31.07.2006 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor: Die Ausnahmesituation, die der BGH für die Erstattungsfähigkeit der Kosten der Gegenabmahnung verlange, liege nicht vor. Der Kläger habe in der Gegenabmahnung falsche Angaben gemacht, weil er ein Handeln im geschäftlichen Verkehr verneint habe. Der Kläger habe unter der Domain ein Zentrum für kommunale Kompetenzentwicklung und Dienstleistungen in Stadtplanung und Bürgerbeteiligung im Internet betrieben, wie sich aus einem Internetauszug aus dem Jahre 2004 ergebe. Das Kennzeichen „ [REDACTED] „ sei eintragungsfähig. Ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB scheide aus, weil kein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb vorliege und das Vermögen als solches nicht geschützt werde. Auch ein Anspruch aus § 683 BGB scheide aus. Der Gegenstandswert sei überhöht.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselt
selten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.



Entscheidungsgründe

Die Klage in vollem Umfang begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch aus §§ 683, 677, 670 BGB auf Erstattung der geltend gemachten Rechtsanwaltskosten. Das Schreiben der Beklagten vom 04.07.2006 stellt eine Abmahnung dar. Die Beklagte hat in dem Schreiben unmissverständlich die Rechtsauffassung vertreten, dass der Kläger allein durch die Registrierung der Domain die Markenrechte der Beklagten verletze. Die Beklagte hat den Kläger darüber hinaus unter Fristsetzung bis zum 12.07.2006 zur Abgabe der beigefügten Unterlassungserklärung aufgefordert und ferner verlangt, dass der Kläger die Domain löschen lasse. Schließlich hat die Beklagte darauf hingewiesen, dass sie bei nicht fristgerechtem Eingang der Unterlassungserklärung ihre Ansprüche ohne weitere Vorankündigung gerichtlich geltend machen werde. Im Hinblick darauf kann das Schreiben nicht etwa als Berechtigungsanfrage, sondern nur als Abmahnung angesehen werden.

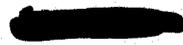
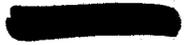
Eine Gegenabmahnung ist zwar nicht stets erforderlich. Im vorliegenden Fall ist sie aber geboten, weil anzunehmen war, dass die Beklagte aufgrund der übermittelten Informationen ihren vermeintlichen Unterlassungsanspruch fallen lassen werde (vgl. BGH GRUR 2004, 790; Hefermehl/Köhler/Bornkamm, Wettbewerbsrecht, 25. Aufl. 2007 Rn. 1.75). In der Gegenabmahnung hat der Kläger zu Recht darauf hingewiesen, dass kein Handeln im geschäftlichen Verkehr vorliege, weil er Privatmann sei, dass der Schutz der Wort/Bildmarke der Beklagten nicht jegliche Verwendung des Markentextes „“ umfasse, weil dieser Textrahmen beschreibend und nicht schutzfähig sei und dass auch keine Verwechslungsgefahr bestehe, da die Domain nicht einmal konnektiert sei. Das zutreffende Vorbringen des Klägers hat die Beklagte zu Recht veranlasst, zu erklären, ihre Ansprüche nicht mehr geltend zu machen und den Disputeeintrag zurückzunehmen. Dies macht deutlich, dass die Gegenabmahnung veranlasst war, weil der Kläger damit die offensichtlich unzutreffenden Annahmen der Beklagten, auf denen die Abmahnung beruhte, ausgeräumt hat. Die Voraussetzungen der GoA liegen daher vor. Infolge dessen ist die Beklagte dem Kläger zum Ersatz der erforderlichen Rechtsverfolgungskosten für die Abmahnung verpflichtet.



Die Kostennote über 1.657,- €, die der Klage zugrunde liegt, ist nicht zu beanstanden. Zutreffend hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers einen Gegenstandswert von 50.000,- € zugrunde gelegt, der für eine durchschnittliche Markensache angemessen ist. Auch das Ansetzen einer 1,3 Geschäftsgebühr ist nicht zu beanstanden.

Da der Anspruch aus §§ 683, 677, 670 BGB begründet ist, weil die Gegenabmahnung dem Interesse und dem mutmaßlichen Willen der Beklagten entsprach, kann dahinstehen, ob als Anspruchsgrundlage auch § 678 BGB im Hinblick auf die unbegründete Abmahnung der Beklagten (vgl. Hefermehl/Köhler/Bornkamm, a. a. O., § 12 Rn. 1.73) oder § 823 BGB in Betracht käme.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.



Ausgefertigt



Justizbeschäftigte
als Urkundsbeaminte
der Geschäftsstelle

